

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 22.09.2020

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Uwe Epperlein
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Herr Uwe Kirchner
Herr Olaf Nürnberg
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Uwe Scheller
Frau Gabriele Schlichting
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Manfred Teela
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke
Herr Sascha Meinert
Herr Frank Schinke

Gäste

Herr Andreas Beyer

Volksstimme

Frau Nora Stuhr

Abwesend:

Mitglieder

Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Hubert Nettekoven
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Axel Thormann
Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 04.08.2020, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 04.08.2020
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im AZV "Bodeniederung" i. A. zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 28.09.2020, öffentlicher Teil
10.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 29.09.2020, öffentlicher Teil
11.	131/20	Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Gänseblümchen" im Ortsteil Hecklingen für das Verhandlungsjahr 2020
12.	133/20	Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gem. Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" im Ortsteil Cochstedt für das Verhandlungsjahr 2020
13.	134/20	Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" im Ortsteil Schneidlingen für das Verhandlungsjahr 2020
14.	141/20	Aufhebung des Beschlusses 112/20
15.	142/20	Aufhebung des Beschlusses 113/20
16.	143/20	zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hecklingen für den Zeitraum 2020-2028
17.	144/20	Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 nebst Anlagen
18.	136/20	öffentliche Widmung einer Gemeindestraße
19.	119/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 vom 17.09.2019
20.	121/20	1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".
21.	125/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
22.	122/20	Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016
23.	137/20	Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom 23.06.2020
24.	138/20	Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017
25.	129/20	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt

- | | | |
|--------------------------------|---------------|--|
| 26. | 128/20 | Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt |
| 27. | 130/20 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt |
| 28. | 132/20 | Abwasserbeseitigungssatzung OT Cochstedt (Ortslage und Gebiet Flughafen) |
| 29. | 101/20 | teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 561/18-SR- über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017 |
| 30. | 102/20 | Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017 |
| 31. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| <u>nichtöffentlicher Teil:</u> | | |
| 32. | | Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil |
| 33. | | Abstimmung über die Niederschrift vom 04.08.2020, nichtöffentlicher Teil |
| 34. | | Votum des Stadtrates für den Vertreter im AZV "Bodeniederung" i. A. zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 28.09.2020, nichtöffentlicher Teil |
| 35. | | Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 29.09.2020, nichtöffentlicher Teil |
| 36. | 120/20 | Rechtsangelegenheit |
| 37. | 140/20 | Personalangelegenheit |
| 38. | | Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden |
| 39. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 40. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

<u>TOP 1.:</u>	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
-----------------------	--

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

<u>TOP 2.:</u>	Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
-----------------------	---

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 – TOP 08 = 15 Ratsmitglieder
TOP 09 – TOP 40 = 16 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Herr Epperlein beantragt Rederecht für Herrn Beyer zu den Tagesordnungspunkten 09 und 10.

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 15 Nein: 0 Enth: 0

Herr Dr. Pech stellt einen Zusatz-Antrag zum TOP 17 – Beschluss Nr. 144/20 (Haushalts-satzung 2020). Hier werden diverse Anlagen, u. a. auch der Stellenplan beschlossen. Bezüglich des Stellenplanes schlägt Herr Dr. Pech folgende Modifizierung im Beschluss vor: **Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, eine Organisationsuntersuchung und Stellenbemessung entsprechend Kennziffern des Landes Sachsen-Anhalt zu Verwaltungspersonal pro 1000 Einwohner bis Jahresende 2020 durchzuführen und die Ergebnisse dem Stadtrat vorzulegen. Dies soll den zukünftigen Rahmen für Stellenpläne in der Stadtverwaltung nach Stadtratsbeschluss bilden. Ziel ist es, weiteres Einsparpotential bei den Personalkosten im Rahmen der Finanzkonsolidierung zu erschließen.**

Mit dieser Ergänzung im Beschluss soll der Kreisverwaltung signalisiert werden, dass die Stadt intensiv an einem wichtigen Kostenfaktor arbeitet.

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 14 Nein: 1 Enth: 0

Weitere Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 04.08.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 04.08.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja:14 Nein: 0 Enth: 1

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 04.08.2020

- | | | |
|-------------------------------|--|---------------------|
| 01. Vorlage Nr. 118/20 | - Grundstücksangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Zustimmung der Stadt Hecklingen zur Belastung des Erbbaugrundbuches von Schneidlingen) | |
| 02. Vorlage Nr. 124/20 | - Grundstücksangelegenheit | - zugestimmt |
| | (Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Hecklingen, Flur 29, Flurstücke 22/26 und 20/2, insgesamt 2994 m², An den Bodewiesen) | |

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Bürger 1 – Im öffentlichen Dienst stehen die nächsten Tarifierhöhungen an. Von daher wäre interessant zu wissen, wie der Bürgermeister in Zeiten von Corona zu diesem Thema steht.

Herr Epperlein – Tarifierhöhungen sind für Kommunen immer schwierig, da diese kein Geld haben. Während Gewerkschaften versuchen, Preissteigerungen etc. in die Entlohnung einfließen zu lassen, versuchen Arbeitgeber Tarifierhöhungen so gering wie möglich zu halten. Als Bürgermeister ist er persönlich auf der Seite des Arbeitgeberverbandes. Von daher sind die Verhandlungen abzuwarten und zu hoffen, dass es zu einem für beide Seiten akzeptablen Tarifabschluss kommt.

TOP 7.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

1. Grabenmähd

Im Zuge der Grabenmähd findet am 24.09.2020 eine Nachschau der Leistungen des Unterhaltungsverbandes statt.

Wenn es noch Hinweise in diesem Zusammenhang gibt, können diese per Mail an das Bauamt, Herrn Schinke, weitergeleitet werden.

2. Spielplatz

Der Spielplatz in der Marktstr. 19, OT Cochstedt, wurde auf Grund einer Entscheidung im Bau- und Ordnungsausschuss im Rahmen der Neuerrichtung des Spielplatzes in der Friedensstraße zurückgebaut.

Im Ergebnis der heutigen Abstimmung zwischen der Spielplatzinitiative, dem Verein „Hecklingen – gemeinsame Zukunft gestalten e. V.“, dem Stadtbetrieb „Sankt Georg“ und Herrn Schinke soll dieser Spielplatz als Art Sandkasten wiederhergestellt werden.

Die Betreuung und Unterhaltung dieses Spielplatzes obliegt in Zukunft dem Stadtbetrieb „Sankt Georg“, da dieser vornehmlich als Spielplatz für die Bewohner des Mietobjektes zur Verfügung stehen soll und das Flurstück in der Bilanz des Stadtbetriebes steht.

Informationen aus dem Bau- und Ordnungsausschuss

Herr Dr. Pech teilt mit, dass alle Beschlüsse der heutigen Stadtratssitzung, die den BOA betreffen, vorberaten und mehrheitlich weitergeleitet wurden.

Informationen aus dem Kultur- und Sozialausschuss

Herr Epperlein teilt mit, dass auch die Beschlüsse zum Einvernehmen der KITAS, die in Trägerschaft der Lebenshilfe sind, vorberaten und weitergeleitet wurden.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter Herr Meinert, Herr Schinke und Frau Funke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 15

Nein: 0

Enth.: 0

18.15 Uhr – Herr Taentzler nimmt an der Sitzung teil
Damit sind 16 Ratsmitglieder anwesend.

TOP 9.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im AZV "Bodeniederung" i. A. zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 28.09.2020, öffentlicher Teil

Frau Muschalle-Höllbach übergibt das Wort an Herrn Beyer.

Herr Beyer begrüßt alle Sitzungsteilnehmer und gibt anhand einer Power-Point-Präsentation ausführliche Erläuterungen zu den Beschlussfassungen in den Verbandsversammlungen des AZV „Bodeniederung“ i. A. und des WAZV „Bode-Wipper“. Während seiner Ausführungen beantwortet er auftretende Fragen. Gleichzeitig wird das Votum für den Vertreter in den Verbandsversammlungen wie folgt abgefragt:

Beschluss Nr. 01/2020 über die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Abwicklung

Die Verbandsversammlung des AZV „Bodeniederung“ i. A. beschließt die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Abwicklung.

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 02/2020 zur Vereinbarung zur Übertragung von Forderungen zum Zwecke der Abwicklung an den WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des AZV „Bodeniederung“ i. A. beschließt die Vereinbarung zur Übertragung von Forderungen zum Zwecke der Abwicklung an den WAZV „Bode-Wipper“ gemäß Anlage 1.

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 03/2020 zum Rumpfwirtschaftsjahr 01.01. – 31.10.2020

Die Verbandsversammlung des AZV „Bodeniederung“ i. A. beschließt, dass abweichend von § 14 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Rumpfwirtschaftsjahr 2020 am 31.10.2020 endet.

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 04/2020 über die Verwendung der Verlustvorträge bis 31.12.2018 sowie der Verluste 2019 und 2020

Die Verbandsversammlung des AZV „Bodeniederung“ i. A. beschließt, dass die Verlustvorträge bis 31.12.2018 in Höhe von 181.989,33 Euro mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Die Verluste 2019 und 2020 sollen ebenfalls mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 10.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 29.09.2020, öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 24/2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt den von der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG, Niederlassung Leipzig testierten und vom Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises bestätigten Jahresabschluss für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 25/2020 über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 26/2020 über die Verwendung des Jahresgewinnes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt das zum 31.12.2019 ausgewiesene Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

- Der Jahresgewinn im Bereich Wasser in Höhe von 1.461,85 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet I in Höhe von 508.816,25 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet II in Höhe von 921.401,13 Euro wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 27/2020 zur Annahme der Übertragung von Bankguthaben vom AZV „Bodeniederung“ i. A. aus Schmutzwassergebührenveranlagung 2007 - 2008

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt die Annahme der Übertragung von Bankguthaben vom AZV „Bodeniederung“ i. A. in Höhe von 2.591.341,75 Euro aus Schmutzwassergebührenveranlagung 2007 – 2008. Mit den Mitteln soll eine Entlastung der Schmutzwassergebühren (Mengengebühr) für den Zeitraum 2020 – 2025 im Abwasser Gebiet II erfolgen.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 28/2020 des Abwasserbeseitigungskonzeptes Abwasser Gebiet I

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept für das Entsorgungsgebiet Abwasser I.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 29/2020 über die Vereinbarung zur Abwicklung mit dem AZV „Bodeniederung“ i. A.

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ beschließt die Vereinbarung mit dem AZV „Bodeniederung“ i. A. und dessen Verbandsmitgliedern zur Unterstützung der Abwicklung gemäß Anlage 1 und ermächtigt den Verbandsgeschäftsführer zur Unterzeichnung des Verträgen.

Ja-Stimmen: 16

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Frau Muschalle-Höllbach bedankt sich bei Herrn Beyer für seine Ausführungen und wünscht ihm einen angenehmen Feierabend und guten Nachhauseweg.

TOP 11.:

Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Gänseblümchen" im Ortsteil Hecklingen für das Verhandlungsjahr 2020

131/20

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis), mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018 sind gem. § 11a diese Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren.

Nach Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte als auch mit dem Salzlandkreis wurden die beigefügten Unterlagen zur Einvernehmenserteilung der Kommune zur Verfügung gestellt.

Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ ein Gesamtkostenbedarf von 1.480.854,00 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuwendungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 727.824,72 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 208.635,86 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 544.393,42 Euro.

Herr Dr. Stöcker fragt nach, ob Kostensteigerungen für die Eltern zu erwarten sind.

Frau Funke teilt mit, dass Steigerungen nicht ausgeschlossen sind. Auch wenn die Gesamtkosten der Einrichtungen leicht sinken, steigt dennoch der Zuschuss der Kommune. Dies resultiert aus den Zuweisungen, welche auf Grund von Kinderzahlen zum Stichtag 01.03.2019 gezahlt werden und den geringeren Einnahmen aus den Kostenbeiträgen. Bevor es aber dazu kommt, wäre eine Entscheidung durch den Stadtrat erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ im Ortsteil Hecklingen, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gem. Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Hakelspatzen" im Ortsteil Cochstedt für das Verhandlungsjahr 2020
133/20

Für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ ergibt sich ein Gesamtkostenbedarf von 400.710,36 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 190.577,28 Euro sowie den zu erwartenden Kostenbeiträgen in Höhe von 45.626,36 Euro verbleibt ein Finanzausschuss für die Kommune in Höhe von 164.506,72 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Hakelspatzen“ im Ortsteil Cochstedt, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Sonnenkäferland" im Ortsteil Schneidlingen für das Verhandlungsjahr 2020
134/20

Für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ ergibt sich ein Gesamtbedarf von 453.800,76 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuweisungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 183.433,92 Euro sowie der zu erwartenden Kostenbeiträge in Höhe von 62.092,45 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 208.274,39 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Sonnenkäferland“ im Ortsteil Schneidlingen, Träger Lebenshilfe „Bördeland“, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Aufhebung des Beschlusses 112/20
141/20

Am 23.06.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2020 – 2028.

Der Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung hat in den Jahren 2007 und 2008 zu hohe Schmutzwassergebühren erhoben. In 2020 sollte die Stadt Hecklingen diese Gebühren erstattet bekommen, so dass Erträge in Höhe von 1.351.800 Euro im Haushalt 2020 veranschlagt wurden und diese zum Ausgleich im Haushaltsjahr führen sollten.

Nunmehr liegt eine richterliche Entscheidung vor, dass die Bürger die zu hohen Schmutzwassergebühren erstattet bekommen sollen. Die Stadt Hecklingen erhält dann ca. 572.000,00 EUR.

Dies hat eine Änderung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Folge und muss neu beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 112/20 vom 23.06.2020.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Aufhebung des Beschlusses 113/20
142/20

Am 23.06.2020 beschloss der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen.

Der Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung hat in den Jahren 2007 und 2008 zu hohe Schmutzwassergebühren erhoben. In 2020 sollte die Stadt Hecklingen diese Gebühren erstattet bekommen, so dass Erträge in Höhe von 1.351.800 Euro im Haushalt 2020 veranschlagt wurden und diese zum Ausgleich im Haushaltsjahr führen sollten.

Nunmehr liegt eine richterliche Entscheidung vor, dass die Bürger die zu hohen Schmutzwassergebühren erstattet bekommen sollen. Die Stadt Hecklingen erhält dann ca. 572.000,00 EUR.

Dies hat eine Änderung der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen zur Folge.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 113/20 vom 23.06.2020.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Hecklingen für den Zeitraum 2020-2028
143/20

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen (Jahresergebnis) erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, den Nicht-durch-Eigenkapitalgedeckten-Fehlbetrag vollständig abzubauen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen für den Abbau des Fehlbetrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt festzulegen.

Gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA können die Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf laut Absatz 2 im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Stadt Hecklingen kann 2020 den Ergebnishaushalt ausgleichen. Mittelfristig für die nächsten Jahre ist dieses nicht gegeben. Es kommt zu erhöhten Fehlbeträgen und demzufolge ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Des Weiteren übersteigt der Liquiditätskredit 5 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Dadurch ist ebenfalls ein Konzept aufzustellen. Erläuterungen erfolgen im Bericht.

Herr Dr. Stöcker fragt nach den genauen Änderungen gegenüber der 1. Beschlussfassung zum Haushalt im Juni dieses Jahres.

Herr Meinert teilt mit, dass im Planjahr Erträge aus Kostenerstattungen aus der Abwicklung des AZV „Bodeniederung“ in Höhe von 1.362.800 € eingestellt wurden. Auf Grund des verkündeten Urteils hat sich jedoch das noch zu verteilende Restguthaben an die Verbandsmitglieder (Kommunen), welches voraussichtlich noch im aktuellen Haushaltsjahr ausgeschüttet wird, erheblich reduziert. Im Gegenzug wurde für den Haushaltsplan 2021 die zu erwartende Rückzahlung der Kreisumlage 2017 eingeplant.

Herr Dr. Stöcker spricht weiter die vorgesehenen Steuererhöhungen bei der Grundsteuer A und B an. In Zeiten von Corona sollte man diese Konsolidierung überdenken. Von daher ergibt sich die Frage, ob die Beschlussfassung zum Plan verbindlich ist, da sich sicher für einige Ratsmitglieder dadurch ein moralischer Druck aufbaut.

Herr Meinert – Es handelt sich nur um eine Prognose. Die Stadt muss sich Ziele setzen, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Letztendlich müssen Steuererhöhungen separat durch den Stadtrat beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2020 - 2028.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 nebst Anlagen

144/20

Gemäß § 100 KVG LSA hat die Stadt Hecklingen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist nach § 101 Abs. 1 KVG LSA Teil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan besteht gem. § 1 Abs. 1 KomHVO LSA aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen und
4. dem Stellenplan.

Dem Haushaltsplan sind gem. § 1 Abs. 2 KomHVO LSA entsprechende Unterlagen beizufügen:

1. Vorbericht
2. Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen
3. Übersicht über Rücklagen und Verbindlichkeiten
4. Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen
5. Haushalts- und Wirtschaftspläne von Unternehmen
6. Übersicht über Budget und
7. Haushaltskonsolidierungskonzept (separate Vorlage).

Die Stadt Hecklingen befand sich im Haushaltsjahr 2019 in der vorläufigen Haushaltsführung. Der Haushalt für das Jahr 2020 ist für die weitere Arbeit der Stadt Hecklingen in Bezug auf die Finanzlage von tragender Bedeutung. Weitere Begründungen zum Haushaltsplan werden im Vorbericht erläutert.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Beschlussfassung vom 23.06.2020 sind die Änderung der Erstattung durch den AZV und die Einstellung der Einzahlung der Kreisumlage 2017 für das Haushaltsjahr 2021.

Herr Dr. Pech weist noch einmal auf seinen Zusatz-Antrag zu Beginn der Sitzung hin. Der Posten „Personalkosten“ ist extrem hoch. Es gab in der Vergangenheit verschiedene externe Firmen, die mit Gutachten und Organisationsuntersuchungen beauftragt wurden. So z. B.:

- 2016 - Organisationsgutachten
durch die Firma KEM Dresden
- 2018 - Haushaltskonsolidierungsgutachten
durch das Bonner Unternehmen Management Consult
- 2019 - Haushaltsanalyse
durch das Ministerium für Inneres und Sport

Dabei gab es immer wieder Differenzen in den jeweiligen Ergebnissen der Untersuchungen.

Es gibt Kennzahlen in Sachsen-Anhalt, die bei der Aufstellung eines Personalschlüssels zugrunde gelegt werden können. Personal kann nicht unendlich aufgestockt werden. Von daher ist es wichtig, dass die Organisationsstruktur in der Verwaltung geprüft wird. Sicher muss auch berücksichtigt werden, wenn Aufgaben des Landes oder Bundes auf Kommunen übertragen werden und diese dann zusätzlich von den Verwaltungsmitarbeitern mit erledigt werden müssen.

Der Zusatz zu diesem Beschluss soll der Kommunalaufsicht signalisieren, dass die Verwaltung bestrebt ist, nach Konsolidierungsmöglichkeiten zu suchen und gegebenenfalls auch umzusetzen. Dies könnte sich auf das Genehmigungsverfahren zum Haushalt positiv auswirken.

Frau Schlichting möchte wissen, ob die Organisationsuntersuchung 2016 zu Einsparungen geführt hat?

Herr Epperlein teilt mit, dass dies nicht der Fall war. Es gab einige Entgeltgruppensteigerungen, die mit Personalkostenerhöhungen verbunden waren.

Frau Muschalle-Höllbach übergibt die Sitzungsleitung an Herrn Weißbart.

Frau Muschalle-Höllbach – Der Haushalt wurde in allen Gremien ausführlich vorberaten. Das Problem ist der Stellenplan. In diesem gibt es viele Unstimmigkeiten in Bezug auf Stellenbesetzungen, errechneten Zeitanteilen und Bewertungen.

Bei Frau Huth wurde nachgefragt, wie viele Mitarbeiter die Stadt Hecklingen in der Kernverwaltung haben darf. In der Regel heißt es 3 Arbeitskräfte auf 1000 Einwohner.

Derzeit gibt es 29 Mitarbeiter in der Stadtverwaltung.

Im Jahr 2011 waren 30 Mitarbeiter im Stellenplan ausgewiesen. Im Jahr 2020 sind wieder 30 Mitarbeiter enthalten. In 9 Jahren hat man es nicht geschafft, eine Reduzierung vorzunehmen. Trotzdem die Mitarbeiterzahl hoch ist, ist ein Rückstau bei der Erledigung bzw. Abarbeitung der Aufgaben entstanden, so dass oft Dritte beauftragt werden mussten. Die Verteilung der Aufgaben muss zukünftig effektiver erfolgen.

Weiterhin hat das Innenministerium eine Haushaltsanalyse durchgeführt, bei der auch der Stellenplan geprüft werden sollte.

Über diese Analyse haben wohl die Fachbereichsleiter, der Bürgermeister und die Kommunalaufsicht bereits Mitte des Jahres beraten; dem Stadtrat wurde es aber bis heute nicht vorgestellt.

Herr Epperlein – Aktuell sind 26,88 VZÄ in der Kernverwaltung beschäftigt.

Zudem waren 2011 keine 30 VZÄ, sondern 40 VZÄ in der Stadt Hecklingen beschäftigt. Seit diesem Zeitraum wurde massiv Personal abgebaut. So sind z. B. im Bauamt Mitarbeiter in den Ruhestand gegangen und diese Stellen nicht wiederbesetzt worden.

Richtig ist, dass ein Gesprächstermin zur Haushaltsanalyse mit der Kommunalaufsicht stattgefunden hat. Im Ergebnis der Beratung wurde festgestellt, dass diese fehlerhaft war.

Bevor es dem Stadtrat vorgelegt wird, sollen noch Korrekturen vorgenommen werden.

Herr Weißbart übergibt die Sitzungsleitung wieder an Frau Muschalle-Höllbach.

Herr Dr. Stöcker – Die Strukturen in den einzelnen Kommunen sind oft unterschiedlich, so dass man die Kennzahlen bezogen auf Personal nicht zu ernst nehmen sollte.

Wenn es aber Unstimmigkeiten im Stellenplan gibt und die Ergebnisse aus der Haushaltsanalyse dem Stadtrat vorenthalten werden, ist es schwierig, dem Haushalt zuzustimmen. Vielleicht wäre es sinnvoller, den Haushalt heute nicht zu beschließen und abzuwarten, bis das Ergebnis der Haushaltsanalyse vorliegt. Über weniger wichtige Dinge wird oft lange debatiert.

tiert und dem Haushalt soll nun trotz Unstimmigkeiten im Stellenplan zugestimmt werden. Herr Dr. Stöcker sieht hier noch Diskussionsbedarf.

Herr Zimmermann – Die Diskussionen zum Haushalt hätte man sparen können, wenn im Vorfeld ein vernünftiges Personalentwicklungskonzept vorgelegen hätte. Oft genug wurde dieses im Stadtrat angesprochen.

Herr Meinert – Der Haushalt wurde Ende Juni beschlossen. An dem Stellenplan wurden keine Änderungen vorgenommen. Von daher ist die Diskussion nicht nachvollziehbar. Der Stellenplan gibt nur die Möglichkeit, Personal einzustellen. Es wird aber kein Personal ohne vorherigen Beschluss des Stadtrates eingestellt. Es ist wichtig, den Haushalt heute zu beschließen und nicht erneut an die Gremien zurückzuverweisen. Es hängen nicht nur zeitlich notwendige Investitionen, sondern auch die Ablösung der vorfinanzierten Geschäftsanteile der Thüga vom Haushalt ab. Durch die Ablösung spart die Stadt in den nächsten 10 Jahren ca. 100.000 € an Zinsen.

Herr Epperlein – Es handelt sich um einen Plan. Vorsorglich wurden sämtliche Teilzeitstellen auf ganze Stellen hochgerechnet, im Falle es werden noch zusätzliche Aufgaben von Land und Bund auf Kommunen delegiert (siehe Beispiel: Umsatzsteuer). Darüber hinaus werden Neueinstellungen sowieso separat durch den Stadtrat beschlossen.

Herr Weißbart – Wenn in diesem Jahr noch was geschafft werden soll, muss der Haushalt heute beschlossen werden. Es ist der 22.09.2020. Der Haushalt wurde in den Gremien und Fraktionssitzungen vorberaten und diskutiert. Wenn sich jetzt kurzfristig Fragen zum Personal ergeben, sollte dies an anderer Stelle geklärt werden. Er bittet darum, zur Sachlichkeit zurückzufinden und sich der Abstimmung zu nähern.

*Auf Grund der regen Diskussion und neuen Informationen stellt **Herr Dr. Stöcker** gem. § 10, Abs. (1), e) Geschäftsordnung den Antrag, die Sitzung für ca. 10 Minuten zu unterbrechen, um unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Thema zu beraten und Fragen zu klären.*

Dem Antrag wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 8

Nein: 7

Enth: 1

19.37 Uhr – Beginn der Pause

19.47 Uhr – Ende der Pause

Nachdem nun kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, folgt die Abstimmung zum Haushalt 2020 der Stadt Hecklingen einschließlich des Zusatz-Antrages von Herrn Dr. Pech.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Haushaltsplan mit allen Anlagen.

Zusatzantrag der WGH-Fraktion zum Beschluss:

Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, eine Organisationsuntersuchung und Stellenbemessung entsprechend Kennziffern des Landes Sachsen-Anhalt zu Verwaltungspersonal pro 1000 Einwohner bis Jahresende 2020 durchzuführen und die Ergebnisse dem Stadtrat vorzulegen. Dies soll den zukünftigen Rahmen für Stellenpläne in der Stadtverwaltung nach Stadtratsbeschluss bilden.

Ziel ist es, weiteres Einsparpotential bei den Personalkosten im Rahmen der Finanzkonsolidierung zu erschließen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 18.: öffentliche Widmung einer Gemeindestraße
136/20

Im Rahmen der inneren Erschließung des Flughafens Cochstedt wurde auf den Flurstücken 179, 180 und 235 der Flur 12 der Gemarkung Cochstedt ein Teil der ehemaligen Kreisstraße mit Fördermitteln ausgebaut und in diesem Zuge in die Straßenbaulast der Gemeinde überführt.

Eine Auflage des seinerzeit ergangenen Fördermittelbescheides war die Durchführung der öffentlichen Widmung der entstandenen kommunalen Verkehrsflächen. Bislang ist diese Widmung nicht geschehen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Die Verkehrsfläche befindet sich in Verlängerung der bestehenden und mit Beschluss des Gemeinderates Cochstedt im Jahr 1996 gewidmeten Harzstraße, weshalb die Verwaltung empfiehlt, das verfahrensgegenständliche Teilstück der Harzstraße zuzuführen. Die genaue Lage der Verkehrsflächen ergibt sich aus der Übersichtskarte der Allgemeinverfügung (Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage).

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Hecklingen, sodass die Voraussetzungen einer Widmung nach § 6 (3) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erfüllt sind.

Die Widmung ist nach § 6 (1) StrG LSA eine Allgemeinverfügung, die entsprechend § 6 (2) StrG LSA durch den Straßenbaulastträger zu verfügen ist. In dieser Verfügung sind die Verkehrsflächen einer Straßengruppe nach § 3 (1) StrG LSA zuzuordnen. Die Verfügung kann mit weiteren Einschränkungen (etwa auf Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise) versehen werden.

Die Verwaltung sieht derzeit keine Gründe, derartige Einschränkungen vorzunehmen. Sollten derartige Gründe auftreten, kann die Einschränkung nachträglich verfügt werden.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Widmung der Flurstücke 179, 180 und 235 der Flur 12 der Gemarkung Cochstedt für den öffentlichen Verkehr entsprechend der anliegenden Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 vom 17.09.2019
119/20

In der Stadtratssitzung vom 17.09.2019 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen mit Beschluss: 041/19 - die 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde die 1. Änderungssatzung der Stadt Hecklingen bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises angezeigt.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 hat die Kommunalaufsicht auf das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gemäß § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr.6 KVG LSA verwiesen. Danach muss eine Anhörung des Ortschaftsrates vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt sein, damit der Standpunkt des Ortschaftsrates bei der Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates berücksichtigt werden kann.

Da die Anhörung durch die Ortschaftsräte nicht vor dem Beschluss des Stadtrates erfolgt ist, wird vorgeschlagen den o. g. Beschluss aufzuheben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 041/19 zum Erlass der 1. Änderungssatzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 20.:

1. Änderung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode".

121/20

Mit Beschluss Nr. 352/17-SR- hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung wurde bereits mit Beschluss Nr. 41/19 -SR- vom 17.09.2019 beschlossen.

Im Beschlussverfahren wurden jedoch die Ortschaftsräte nicht gehört, weshalb nach Hinweis der Kommunalaufsicht dieser Beschluss als formal rechtswidrig einzuschätzen ist. Diesen Mangel gilt es durch eine neuerliche Beschlussfassung und Veröffentlichung zu heilen.

Zudem wurde die Änderungssatzung entsprechend des derzeit vorliegenden Rechtsstandes überarbeitet. Auch neueste Rechtsprechung des OVG Magdeburg beispielsweise zum unterjährigen Schuldnerwechsel wurde einbezogen.

Herr Dr. Stöcker – Im § 2 werden unter a) die „Verwaltungs- und Sachkosten“ in Höhe von 17.185,00 Euro gestrichen. Vielleicht wäre es günstig, hier eine Deckungssumme zu vermerken, um die Gewähr zu haben, dass keine höheren Verwaltungs- und Sachkosten anfallen.

Herr Schinke – Dies ist nicht möglich, da nicht absehbar ist, wie sich die Verwaltungskosten entwickeln. Des Weiteren besteht die Verpflichtung per Gesetz zur kostendeckenden Umlage. Von daher ist es besser, keine Grenze zu benennen, denn die Verwaltungskosten fließen in den Umlagebeitragssatz und werden über die jeweilige Ergänzungssatzung beschlossen. Tendenziell ist es so, dass die Summe sinkt, was sich aber nach Tarifabschluss ändern kann, wenn die Aufgaben wieder durch die Verwaltung erledigt werden, da ein externer Mitarbeiter nicht unbedingt tariflich gebunden ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 1. Änderung der Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in der als Anlage beigefügten Fassung. Die 1. Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 21.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 049/19 vom 17.09.2019
125/20

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2016 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 49/19 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 49/19 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ vom 17.09.2019.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 22.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016
122/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2016 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden die Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016 festgesetzt.

Mit Beschluss 49/19 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016 in der Form der Anlage zur Beschlussvorlage.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 23.: Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 111/20 vom 23.06.2020
137/20

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat eine Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 erlassen, mit der er die Umlagesätze des Umlagezeitraums 2017 festlegte.

Entsprechend der Festlegungen zum Inkrafttreten wirkte diese Satzung nicht in den Umlagezeitraum und ist damit nach gefestigter Rechtsprechung nichtig.

Damit verliert der Beschluss Nr. 111/20 seine Wirksamkeit und ist im Ergebnis dessen formal aufzuheben.

Eine korrigierte Ergänzungssatzung ist im Rahmen einer neuerlichen Beschlussfassung zu erlassen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung seines Beschlusses Nr. 111/20 zum Erlass einer Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode„ und „Selke/Obere Bode“ für das Erhebungsjahr 2017 vom 23.06.2020.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 24.: Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode" für den Umlagezeitraum 2017
138/20

Gemäß § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ kann die Festsetzung des Umlagesatzes in Form einer Ergänzungssatzung erfolgen. Für das Jahr 2017 liegt der Stadt Hecklingen die endgültige Festsetzung für die Umlage durch die Unterhaltungsverbände vor.

In der vorliegenden Ergänzungssatzung werden Umlagesätze (Flächenbeitrags- und Erschwernisbeitragssätze) für die Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für das Jahr 2017 festgesetzt.

Mit Beschluss 111/20 hat der Stadtrat bereits eine inhaltlich gleichlautende Ergänzungssatzung beschlossen. Diese wirkte aufgrund der Festlegungen zum Inkrafttreten jedoch nicht in den Erhebungszeitraum zurück, was zur Unwirksamkeit der Regelungen führte.

Mit der neuerlichen Beschlussfassung soll diese Rückwirkung erreicht werden. Die neue Ergänzungssatzung liegt der Beschlussvorlage an.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2017.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 25.: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt

129/20

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben. Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 26.: Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt

128/20

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hecklingen OT Cochstedt auf den WAZV „Bode-Wipper“ zum 01.01.2017 ist die Stadt Hecklingen nicht mehr zuständig.

Satzungen, die keine Wirksamkeit mehr entfalten, sind im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Da die o. g. Satzung aufgrund der Aufgabenübertragung der Schmutzwasserbeseitigung nicht mehr als Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, ist diese in Form einer Aufhebungssatzung aufzuheben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Die Aufhebungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 27.: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

130/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Schmutzwassergebührensatzung Flughafen Cochstedt beschlossen.

Mit Datum vom 20.12.2016 wurde die Satzung bei der Kommunalaufsicht angezeigt, damit ist die Stadt Hecklingen Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA nachgekommen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 27.12.2016, Nr. 49 veröffentlicht.

Nach erfolgter Überprüfung der o. g. Satzung durch die Kommunalaufsicht ergaben sich Hinweise und Bemerkungen die nunmehr in einer 2. Änderungssatzung eingearbeitet wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt“

Die 2. Änderungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 28.: Abwasserbeseitigungssatzung OT Cochstedt (Ortslage und Gebiet Flughafen)

132/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt – Ortsteil Cochstedt beschlossen. Mit Schreiben vom 20.12.2016 wurde die Satzung bei der Kommunalaufsicht angezeigt, die Stadt Hecklingen ist damit Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA nachgekommen.

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Salzlandkreis vom 27.12.2016, Nr. 49 veröffentlicht.

Nach erfolgter Überprüfung der o.g. Satzung ergaben sich im Rahmen der Gesamtbetrachtung Bemerkungen und Hinweise der Kommunalaufsicht hinsichtlich einer umfassenden Überarbeitung des Satzungsrechts der Stadt Hecklingen bezüglich der Abwasserbeseitigung im Ortsteil Cochstedt, da die Aufgabenzuständigkeit bei der Stadt Hecklingen verblieben ist - Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt sowie die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke im Flughafengebiet Cochstedt.

Bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung gibt es auf Seiten der Stadt Hecklingen lediglich eine „Restzuständigkeit“ für die im Flughafengebiet des Ortsteils Cochstedt belegenen Grundstücke. Denn soweit hat keine Aufgabenübertragung an den WAZV „Bode-Wipper“ stattgefunden, der zwar im Moment die technische und kaufmännische Betriebsführung bezüglich der Schmutzwasserbeseitigung auch für diese Grundstücke als Dienstleiter erbringt, die Stadt Hecklingen hat jedoch als zuständige Aufgabenträgerin die satzungsrechtlichen Regelungen zu treffen.

Die Stadt Hecklingen hat die Schmutzwasserbeseitigungssatzung komplett neu erstellt und ist somit der rechtskonformen Anpassung des Satzungsrechts nachgekommen. Diese Satzung enthält die beiden öffentlichen Einrichtungen – Schmutzwasser Flughafen einerseits und Niederschlagswasser für den gesamten Ortsteil einschließlich Flughafen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die „Satzung der Stadt Hecklingen über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage“ (Abwasserbeseitigungssatzung) im Wortlaut der dem Beschluss beigefügten Anlage.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 29.:	teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 561/18-SR- über die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017
-----------------	--

101/20

Mit Beschluss-Nr. 561/18-SR vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Ergänzungssatzungen zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke,
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2014
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2016
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017
beschlossen.

Die Ergänzungssatzung für den Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 mit dem Beitragssatz von 0,0704 €/m² muss aus folgendem Grund aufgehoben werden.

Für die Baumaßnahme - Groß Börnecke:

Grundhafter Ausbau Ballplatz und Karl-Marx-Platz wurden mit Zuwendungsbescheid vom 15.08.2016 Zuwendungen in Höhe von 301.220,37 € bewilligt. Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den zuwendungsfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend. Nach Prüfung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurde der Stadt Hecklingen eine Förderung der Maßnahme in Höhe von 274.788,82 € gewährt.

Da sich die Fördermittelsumme nunmehr verringert hat, muss der Beitragssatz für den Investitionszeitraum 01.01-31.12.2017 neu berechnet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke,
Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 30.: Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" OT Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01. - 31.12.2017

102/20

Für die Abrechnung der Straßenausbauinvestitionen für den Zeitraum 01.01 -31.12.2017 liegen für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke die Daten vor.

Nachstehend ist die Zusammensetzung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2017 angegeben:

Grundhafter Ausbau Ballplatz / Karl-Marx-Platz siehe Anlage 1

Weitere Maßnahmen fanden im Abrechnungszeitraum im Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke nicht statt.

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes erfolgt, indem der umzulegende Betrag der Investitionsmaßnahme von **84.081,95 EUR** durch die Gesamtquadratmeterzahl der im Abrechnungsgebiet liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt **1.005.999,60 m²** geteilt wird. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Jahr **2017**

0,0836 €/m².

Investitionen gesamt	abzüglich Kommunalanteil 39 %	abzüglich anteilmäßiger Fördermittel für Beitragspflichtige	umzulegende Kosten
€	€	€	€
349.024,44	136.119,53	137.394,41	75.510,50
14.051,56	5.480,11	0,00	8.571,45
363.076,00	141.599,64	137.394,41	84.081,95

Anliegeranteil: 84.081,95 EUR
Gesamtquadratmeterzahl: 1.005.999,60 m²
1 m² 0,08358 EUR
gerundet: 0,0836 EUR

Der Beitragssatz für das Jahr 2017 beträgt 0,0836 EUR/m².

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke für den Beitragszeitraum 2017, im Wortlaut der beigelegten Anlage.

Für die Abrechnung 2017 OT Groß Börnecke beträgt der Beitragssatz 0,0836 €/m².

Die Ergänzungssatzung ist bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen und zu veröffentlichen.

TOP 31.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Nürnberg fragt nach, ob die Grabenmahd in allen Ortsteilen abgeschlossen ist.

Herr Schinke teilt mit, dass noch Restarbeiten zu erledigen sind und vereinzelt Mähgut entsorgt werden muss. In den Orten Schneidlingen und Groß Börnecke besteht noch Handlungsbedarf. Sollten weitere Hinweise bestehen, diese bitte bis zum 24.09.2020 der Verwaltung melden.

2.

Herr Nürnberg fragt nach dem aktuellen Stand Rathaus Cochstedt – Errichtung einer Außenstelle.

Herr Epperlein – In der letzten Woche fand eine Vor-Ort-Besichtigung mit dem Ortsbürgermeister Herrn Weißbart statt. Man ist zu dem Entschluss gekommen, dass die Räumlichkeiten im 1. OG des Rathauses besser geeignet wären als die Räume im Hort. Damit bestände die Möglichkeit, die in sich abgegrenzte Zelle des Hortes gegebenenfalls an einen Dritten zu vermieten.

3.

Herr Nürnberg – Was passiert mit Grundstücken, deren Hauseigentümer verstorben und keine Erben vorhanden sind? An wen gehen diese Grundstücke über? (Land oder Stadt)

Herr Schinke – Ist die Erbmasse ertragsreich, eignet sie sich der Fiskus (Land) an. Ansonsten sind sie eigentümerfrei (herrenlos) und jedem freigestellt, diese zu erwerben.

Es wäre nicht klug, wenn sich die Stadt solche Grundstücke aneignet, da man mehr Kosten als Nutzen hätte.

Auf Grund der Haushaltslage sieht es außer Frage, sich herrenlose Grundstücke anzueignen.

4.

Herr Dr. Pech – Gewässerumlage

Faktisch ist die Stadt etwa 3 Jahre mit der Erhebung im Rückstau. Welche Lösung gibt es, um eine zeitnahe Abrechnung vorzunehmen?

Herr Schinke teilt mit, dass die Erstbescheidung für 2016 abgeschlossen ist. Mit der Erstbescheidung 2017 wurde noch nicht begonnen. Es gibt eine Verjährungszeit von 4 Jahren beginnend am 01.01. des Jahres auf die die Vorteilslage folgt. Angedacht war, in diesem Jahr die Bescheidschreibung 2017 durchzuführen. Inwieweit eine Umsetzung noch möglich ist, kann heute nicht gesagt werden. Geplant ist in den Folgejahren jeweils 2 Umlagezeiträume zu realisieren, solange bis immer das vorangegangene Jahr umgelegt werden kann. Erst nach Entstehen der Umlageschuld (31.12. eines jeweiligen Jahres) kann erhoben werden.

5.

Herr Dr. Stöcker – Falls es bezüglich der Unterhaltung der Gräben noch Kritik gibt, wäre es gut, wenn die Geschäftsleitung der Unterhaltungsverbände demnächst zu einer Stadtratssitzung eingeladen wird, damit sie Stellung beziehen kann.

6.

Herr Dr. Stöcker hat bereits vor einiger Zeit um eine Übersicht aller herrenlosen Grundstücke der Stadt Hecklingen gebeten.

Herr Epperlein teilt mit, dass entsprechend Datenschutzverordnung keine Daten zu Privateigentümern herausgegeben werden dürfen.

Herr Dr. Pech – Im Bau- und Ordnungsausschuss ist man dabei, gemeinsam mit dem Stadtbetrieb „Sankt Georg“ eine Liste aller leerstehenden Immobilien zu erstellen. Gleichzeitig sollen Abriss- bzw. Sanierungskosten ermittelt und danach zu jeder einzelnen Immobilie eine Entscheidung getroffen werden.

Ende des öffentlichen Teils: 20.10 Uhr